

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes |
| Herausgeber: | Schweizerischer Gewerkschaftsbund |
| Band: | 13 (1921) |
| Heft: | 6 |
| Artikel: | Das Problem des Achtstundentages in der italienischen Landwirtschaft |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-351444 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über die Produktion den Achtstundentag rechtfertigen könnte, den sie alle verabscheuen?

Auf den Bericht der Reglementscommission nahm der Verwaltungsrat eine Entschliessung an, die der am 25. Oktober in Genf zusammentreffenden Internationalen Arbeitskonferenz vorschlägt, den Vertretern der Gruppen der Regierungen, der Unternehmer und der Arbeiter zu empfehlen, nach Ablauf des gegenwärtigen Mandats des Verwaltungsrats der Notwendigkeit einer gerechten Verteilung der Sitze unter den europäischen und aussereuropäischen Ländern Rechnung zu tragen.

Einer Motion, die die Schaffung einer ständigen Verbindung zwischen dem Verwaltungsrat und dem Rat und der Generalversammlung des Völkerbundes verlangte, wurde trotz des Widerstandes der Unternehmer grundsätzlich zugestimmt.

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrates wurde auf 5. Juli in Stockholm festgesetzt.



Das Internationale Arbeitsamt und die Unternehmer.

In der Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes am 9. Juni 1920 in Genua wurde auf Antrag der Arbeitgebergruppe ein Begehr entgegengenommen, welches das Internationale Arbeitsamt mit der Ausführung einer Erhebung über die Produktion beauftragt.

Das Internationale Arbeitsamt führte diese Erhebung unverzüglich aus. Eine einleitende Denkschrift und ein Fragebogen sind an die Arbeiter und Unternehmer versandt worden.

Trotzdem nun die Initiative für die Erhebung, wie aus dem obigen Protokollauszug hervorgeht, von den Unternehmern ergriffen wurde, empfiehlt die «Confédération générale de la Production», der grösste Arbeitgeberverband Frankreichs, seinen Angehörigen, die Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes nicht zu beantworten; ebenso empfiehlt Herr F. L. Colomb, der Sekretär des kantonal-bernischen Verbandes der Uhrenfabrikanten, den angeschlossenen Organisationen in einem Artikel der «Fédération horlogère», vor Empfang neuer Weisungen auf die Erhebungsformulare nicht zu antworten.

Weshalb diese Meinungsänderung?

Nach der Auffassung dieser Herren ist das Internationale Arbeitsamt über den Rahmen, den man der Erhebung hatte geben wollen, hinausgegangen; sie sei in einem zu theoretischen und zu doktrinären Sinne gehalten, verfolge wirtschaftliche Zwecke, während nach dem Friedensvertrag selbst sich das Internationale Arbeitsamt ausschliesslich mit der Regelung der Arbeitsbedingungen zu befassen habe.

Eine aufmerksame Prüfung der Frage ergibt indes, dass die Erhebung die Wechselbeziehungen in der wirtschaftlichen Lage der verschiedenen Länder klarzulegen sucht, um die Ursachen der Krise zu bestimmen, unter der die einen wie die andern leiden. Noch mehr: sie sucht die Mittel festzustellen, die die Krise beseitigen können.

Das heisst nicht die Industrie schädigen, wenn man nach Massnahmen sucht, die der Bevölkerung der dannerliegenden Länder zu menschenwürdigen Lebensbedingungen verhelfen. Im Gegenteil: die Stärkung der Kaufkraft trägt dazu bei, den Kreis von Abnehmern auch schweizerischer Produkte zu erweitern, deren Absatzstockung die schweizerische Arbeiterklasse den Schrecken der Arbeitslosigkeit aussetzt.

Die Politik des nationalen Egoismus ist für Länder wie die Schweiz, deren Wirtschaft auf dem internationalen Austausch begründet ist, am unheilvollsten.

Die schweizerischen Arbeiter, die so schwer von der Arbeitslosigkeit betroffen werden, besonders in der Uhrenindustrie, wären die ersten, die von einer Politik des internationalen Beistandes, wie sie das Internationale Arbeitsamt vorschlägt, einen Vorteil ziehen würden.

In zu blinder Verfolgung der Instruktionen der hohen französischen Unternehmerschaft haben Herr Colomb, der Vertreter der schweizerischen Unternehmer im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, und mit ihm die schweizerischen Unternehmer-Organisationen nur eine günstige Gelegenheit wahrgenommen, einen Stein gegen das Internationale Arbeitsamt zu werfen, dessen eifrige Tätigkeit zugunsten des gesetzlichen Arbeiterschutzes sie im Verein mit der Unternehmerschaft aller Länder sehr bedauern.



Das Problem des Achtstundentages in der italienischen Landwirtschaft.

Die Frage der Arbeitszeit in der Landwirtschaft liegt naturgemäss ganz anders als in der Industrie. Die ganze Natur und Eigenart des Feld- und Gartenbaues, die nicht nur von Jahreszeit zu Jahreszeit, sondern auch von einem Landstrich zum andern und je nach dem besondern Charakter der Kulturarten unendlichem Wandel unterworfen ist, schliesst eine rein schematische Regelung der Arbeitszeit, wie sie im Industriebetrieb möglich ist, von vornherein aus. Mit der grössten Energie und Folgerichtigkeit ist man in Italien und sodann auch in Frankreich*) an die Lösung dieser Frage, die man als die des «landwirtschaftlichen Achtstundentages» bezeichnen kann, geschritten.

Die Einführung des durchschnittlichen Achtstundentages in der italienischen Landwirtschaft ist nicht allein in jenen allgemein humanitären und ökonomischen Einsichten begründet, welche für seine Einführung in der Industrie bestimmend geworden sind, sie geht vielmehr auch auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Landes zurück. Kleiner Betrieb, in Pacht oder als Eigenbesitz, auf dem bei weitem grössern Teil der bebauten Bodenfläche Italiens, das im grossen ganzen durch Familienarbeit bestritten wird. Auf der andern Seite grösserer Grundbesitz, der neben einer geringen Anzahl von landwirtschaftlichem Gesinde überwiegend auf Saisonarbeitern beruht. Die sehr stark fluktuierende Masse dieser zeitweiligen Feldarbeiter (nach der Volkszählung des Jahres 1911 über vier Millionen beiderlei Geschlechts, Kinder über 10 Jahre mitbegriffen) macht aber nahezu die Hälfte der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung aus.

So ist es nicht verwunderlich, dass die ständige Gefahr der Arbeitslosigkeit — nicht allein zu Zeiten der Missernte und der sich daraus ergebenden schweren landwirtschaftlichen Krisen, sondern auch zu den sich normal wiederholenden «toten Jahreszeiten», während deren die Feldarbeit im ganzen Lande auf ein Minimum beschränkt ist — das brennende Problem auf diesem Gebiete war. Und diese Frage der geradezu permanenten Arbeitslosigkeit ist also auch der kritische Punkt, an dem in Italien der Gedanke einer Regelung bzw. Einschränkung der Arbeitszeit ansetzen musste.

*) In Frankreich sind die auf Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitsverhältnisses gerichteten Bestrebungen noch nicht über das Stadium der parlamentarischer Diskussion hinausgekommen.

Im ganzen genommen, waren Gewohnheit und Kollektivvertrag zwischen den Arbeitern und den Syndikaten auch früher schon weitgehend an die Stelle des Gesetzes getreten. Die ländlichen Arbeitersyndikate entlehnten zunächst der Industrie das Prinzip des Achtstundentages. Bemerkenswert aber ist, dass sie es nach bester Einsicht den besonderen Bedingungen der landwirtschaftlichen Arbeit anzupassen suchten. In erster Linie sollte eine gleichmässigere und ausgedehntere Verteilung der Handarbeit erzielt werden. Um aber den durch die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit verursachten Lohnausfall auszugleichen, mussten die Löhne entsprechend erhöht werden. Der von ihren Syndikaten vertretenen ländlichen Arbeiterschaft gelang es denn schon im Laufe der Jahre 1918 und 1919, ihre Arbeitgeber zu einer nach bestimmten Gesichtspunkten vorgenommenen, vertragsmässigen Begrenzung der Arbeitszeit und Festsetzung der Lohnsätze zu bestimmen.

Die dabei massgebenden Prinzipien sind in Kürze die folgenden: Als allgemeine Grundlage der Regelung ist der Achtstundentag angenommen. Zur Zeit der landwirtschaftlichen Hochsaison kann aber die Arbeit im Interesse der Produktion, das eben als lebenswichtigstes Interesse auch der gesamten arbeitenden Bevölkerung anerkannt wird, auf 9—10 Stunden ausgedehnt werden, während sie zu den Zeiten des Stillstandes bis auf 6 Stunden und darunter sinken darf. Interessant ist die Gründlichkeit, mit der diese verschiedenenartigen Verhältnisse in den betreffenden Verträgen berücksichtigt und die ganz speziellen Erfordernisse der Produktion (z. B. des Reis- und Weinbaus usw.) mit den berechtigten Bedürfnissen der ländlichen Arbeiterschaft in Einklang gebracht werden. Im grossen ganzen und aufs manigfachste kombiniert, sehen wir somit das Grundprinzip des Achtstundentages mit der ihm entsprechenden Entlohnung auch für die Landwirtschaft verwirklicht. Ein bemerkenswerter Erfolg vom Gesichtspunkt der Arbeiterschaft eines Landes, in dem (wie aus den Verhandlungen der Italienischen Kammer vom 2. August 1920 hervorgeht) auf den Kopf des Landarbeiters vielerorten nicht mehr als 100 Arbeitstage entfielen.

Eine vom Syndikat der Landwirte und dem der landwirtschaftlichen Arbeiter ernannte paritätische Kommission hatte sich anlässlich ihrer Tagung im April des Jahres 1919 in Rom für den Achtstundentag in dieser Form ausgesprochen. Er gilt, auf Grund der erwähnten Modifikationen, je nach Wetter, Jahreszeit usw. für sämtliche landwirtschaftlichen Saisonarbeiter beiderlei Geschlechts. Die Ueberstunden werden entsprechend höher entlöhnt und deren Beginn und Ende sowie die Pausen derart kalkuliert, dass für den Arbeiter der beste Ertrag gewährleistet ist.

Die Achtstundentagbewegung der Saisonarbeiter löste sodann in natürlicher Folge eine zweite Bewegung im Interesse des landwirtschaftlichen Gesindes aus. Der Tendenz der Landwirte, die beschränkte Arbeitszeit der Taglöhner durch Vermehrung und stärkere Ausnützung ihres Gesindes wettzumachen, musste von Seiten des landwirtschaftlichen Syndikates mit ähnlichen Massnahmen begegnet werden. Binnen kurzem setzten sich also schon in den meisten Gebieten des Landes feste kontraktische Abmachungen für die ständigen Arbeitskräfte durch, welche die Arbeitszeit nach den sachlichen Erfordernissen der Haus- und Landwirtschaft in etwas freierer Weise regeln; für die Entlohnung jedoch würde an den für die Saisonarbeiter geltenden Massstäben (an entsprechend erhöhten Ueberstundenlöhnen bei besonders dringlichen Verrichtungen usw.) festgehalten. So ist z. B. im Landbezirk von Mailand der Normalarbeitstag dieser Arbeiterkategorie folgendermassen festgesetzt worden (je nach Gebiet):

| |
|----------------------------------|
| 6 Stunden für 2 oder 3 Monate |
| 7 Stunden für 2 oder 3 Monate |
| 8 Stunden für 1, 2 oder 3 Monate |
| 9 Stunden für 2 Monate |
| 10 Stunden für 3 Monate. |

Von den sehr mannigfaltigen und je nach Interessenstandpunkt verschiedenen empfundenen Wirkungen der Arbeitszeitregelung auf Arbeiter und Arbeitgeber und auf ihr Verhältnis zueinander einerseits sowie auf die landwirtschaftliche Produktion und ihr Hauptmotiv — die Arbeitslosigkeit — anderseits, soll in einem späteren Bericht die Rede sein; zumal da diese — trotzdem sie vorerst nur Erfahrungen einer kritischen Übergangsperiode sind — viel Lehrreiches und Richtunggebendes auch für andere Gebiete der Produktion enthalten.

Wiewohl der auf dem Beschluss des Landarbeiter syndikates und der obenerwähnten paritätischen Kommission beruhende Gesetzentwurf erst im Februar des laufenden Jahres im italienischen Parlament eingebraucht worden ist und formal noch keine Gesetzeskraft erlangt hat, sind doch seine Bestimmungen fast durchweg in Geltung. Bezeichnend für den Einfluss der Landarbeiter syndikate und Kollektivverträge, durch welche das landwirtschaftliche Proletariat Italiens seit langem schon die Arbeitsverhältnisse aus eigener Kraft gestaltet.



Sozialpolitik.

Gegenseitigkeit mit Luxemburg in der Arbeitslosenunterstützung.

1. Ein Notenwechsel mit den luxemburgischen Behörden hat ergeben, dass in Luxemburg den Ausländern, somit auch den Schweizern, gleichwertige Arbeitslosenunterstützungen gewährt werden wie die im Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung vorgesehenen.

2. Folglich haben die in der Schweiz wohnhaften Angehörigen von Luxemburg, welche sich darüber auszuweisen vermögen, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem 1. August 1914 insgesamt wenigstens ein Jahr in der Schweiz gearbeitet oder eine Schule besucht haben, Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung gemäss den Bestimmungen von Art. 3, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 gleich wie die Schweizerbürger.

3. Den mit der Anwendung des erwähnten Bundesratsbeschlusses betreffend Arbeitslosenunterstützung beauftragten Behörden und Amtsstellen ist hiervon Kenntnis zu geben.



Wieviel bezahlt ein Arbeiter an Steuern?

Wie alles andere, so sind auch die Steuern in den letzten Jahren gestiegen. Gestiegen nicht nur entsprechend den erhöhten Löhnen, sondern die Ansätze an sich wurden auch erhöht. Die Gemeinwesen mussten die von den Kriegshänen ausgebeuteten Opfer unterstützen; sie mussten die Schäden der Auswucherung tragen. Daraus erwuchsen ihnen grosse Lasten. Manche Kantone und Gemeinden mussten ihre Ansätze verdoppeln, in einzelnen Gemeinden kam mit der Progression bei Einkommen von 20,000 Franken an sogar eine Vierfachung heraus. Freilich mögen die Ansätze dieser Gemeinden vorher sehr niedrig gewesen sein. Uns interessiert darum zu einem Vergleich vor allem die absolute